Stand: 17.07.2018 

**Merkblatt**

**Umgang mit der Liste säumiger Versicherter**

**Wieso dieses Merkblatt?**

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 15.12.2015 der Gesetzesänderung für das Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) per 01. Juli 2016 zugestimmt.

Es besteht auf den Sozialdiensten Unsicherheit bezüglich der Intensivität der Bewirtschaftung und dem Umgang mit der Liste säumiger Versicherter.

Hier nochmals eine kurze Zusammenfassung des neuen Ablaufs:

1. Die Krankenkassen melden der SVA die eingeleitete Betreibung
2. Die SVA erfasst, prüft und registriert die Betreibung
3. Der Schuldner erhält von der SVA ein Schreiben bezüglich der Konsequenzen (Eintrag auf der Liste säumiger Versicherter), wenn er seine Schulden nicht innert 30 Tagen begleicht
4. Die Gemeinde des Schuldners wird über den bevorstehenden Eintrag auf der Liste der säumiger Versicherter via PartnerWeb informiert
5. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen bei der SVA Aargau die Zahlungsfrist (Karenzfrist) von 30 auf 60 Tage verlängern (Grundlage § 22 Abs. 2 KVGG)
6. Die Gemeinde nimmt Kontakt mit dem Schuldner auf und bietet bei Bedarf Hilfestellung an
7. Die Gemeinde hat nach Abklärung des Sachverhalts folgende Möglichkeiten:
8. Bei Personen, die noch nicht auf der Liste der säumigen Versicherten eingetragen sind: Eine Nichtaufnahme in die Liste der säumigen Versicherten direkt im Partnerweb anwählen (§22 Abs. 1 lit. a KVGG)
9. Bei Personen, die bereits auf der Liste der säumigen Versicherten eingetragen sind: Eine Sistierung des Listeneintrages bei der SVA Aargau beantragen (Grundlage § 27 Abs. 1 KVGG)
10. Nichts Tun
11. Erfolgt keine Verhinderung, stellt die SVA eine Verfügung aus, welche die Leistungssperre auslöst

**Zuständigkeit**

Die Bewältigung dieser Aufgabe ist nur durch einen engen Austausch zwischen der SVA-Zweigstelle und dem Sozialdienst möglich. Es ist klar zu regeln, wer die Mitteilungen (E-Mails) betreffend Eintrag in der Liste der säumiger Versicherter vom Partnerweb erhält, an wen diese weitergeleitet werden müssen und wer für die Beratung- und Beurteilung der Klienten betreffend Sistierung zuständig ist.

Die Beratung der Klienten wird im Rahmen der immateriellen Hilfe der Sozialdienste durchgeführt. Dabei gilt zu erwähnen, dass die Spannweite zwischen einem minimalen Hinweis auf die Folgen und einem freiwilligen Hilfsangebot bis hin zu einer Schuldensanierung reichen kann.

**Empfohlener Minimalstandard**

* Sammeln der täglichen Meldungen der SVA
* jeweils wöchentlich die Neuzugänge anschreiben (falls dies nicht möglich ist, unbedingt in der Liste die Karenzzeit auf 60 Tage verlängern mit der Begründung „in Abklärung“)
* Inhalt des Schreibens:

- Variante1: Hinweis auf Problematik und Einladung für einen Besprechungstermin

- Variante 2: Hinweis auf Problematik und Angebot Beratungsfenster des Sozialdienstes und bei Bedarf Terminvereinbarung

**Möglichkeit durch den Sozialdienst**

**1.** **Nicht auf die Liste setzen**

Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn die betroffene Person noch nicht auf der Liste der säumigen Versicherten eingetragen ist.

Ergeben die Abklärungen durch den Sozialdienst, dass der Eintrag der betroffenen Person in der Liste säumiger Versicherter verhindert werden muss, kann der Sozialdienst dies ohne Begründung im Partnerweb vornehmen (unter Fallbearbeitung auf der Liste Zugänge der säumigen Versicherten Button „nicht auf die Liste setzen“).

**2. Sistierung**

Ist die betroffene Person bereits auf der Liste säumiger Versicherter eingetragen und liegen nun nach gründlichen Abklärungen durch den Sozialdienst Sachverhalte gemäss § 27 KVGG vor, dass diese von der Liste sistiert werden muss, so beantragt der Sozialdienst mit den entsprechenden Beweisdokumenten dies bei der SVA.

Dem begründeten Antrag durch den Sozialdienst auf Sistierung des Listeneintrags wird stattgegeben, wenn folgende Nachweise erbracht werden können:

- vorliegende Bemühungen zur Schuldentilgung

- medizinische Massnahme führt zum Erhalt oder Wiedererlangung der Erwerbstätigkeit

- freiwilliger Verzicht auf Sozialhilfe trotz nachweislichem Anspruch

- ungerechtfertigte Betreibung

Die SVA erlässt daraufhin eine Verfügung mit Auflagen und Weisungen. Eine Sistierung von der Liste wird in der Regel für max. 6 Monate bewilligt. Bevor diese Frist abläuft, kann der Sozialdienst eine Verlängerung beantragen.

**Ausnahmefälle**

Nie auf die Liste der säumigen Versicherten werden Minderjährige, junge Erwachsene bis 19 Jahre, Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbezüger gesetzt (§25 KVGG).

**Fälle, die der besonderen Aufmerksamkeit verdienen**

Junge Erwachsene werden erst mit 19 Jahren auf die Liste gesetzt. Falls ihre Eltern die KK-Prämien in den Vorjahren nicht bezahlt haben, werden sie erst nach einem Jahr davon in Kenntnis gesetzt, dass sie offene Krankenkassenprämien haben und daher jetzt keine Leistungen der Krankenkasse mehr zugute haben. Dies kann zu einem „bösen Erwachen“ führen.

Es lohnt sich diesen Personenkreis (Eltern, junge Erwachsene, Beistände etc.) genau über die Folgen dieser offenen Schulden zu informieren und mit ihnen eine Lösung zur Begleichung dieser Schulden anzustreben.

Weitere Informationen zu diesem Thema:

- Detailliertes Musterdokument der SVA „Liste säumiger Versicherter - Ablauf am Beispiel von Hans Muster“

- Leitfaden der SVA zu der Prämienverbilligung nach KVGG und Liste säumiger Versicherter